

Satzung des GOLF CLUB BAD NAUHEIM E.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen GOLF CLUB BAD NAUHEIM E. V.

§ 2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Nr. VR 304 eingetragen und ist Mitglied des Deutschen sowie des Hessischen Golf-Verbandes und des Hessischen Landessportbundes.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Golfsports auf Grundlage der Amateurbestimmungen. Der Verein betreibt und unterhält die hierfür erforderlichen Anlagen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend, die Teilnahme an Verbandswettspielen und der Pflege der sportlichen Gemeinschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- | | |
|---------------------------|---|
| a) ordentliche Mitglieder | -stimm- und wahlberechtigt |
| b) jugendliche Mitglieder | -bei Volljährigkeit stimm- und wahlberechtigt |
| c) befristete Mitglieder | -stimm- und wahlberechtigt |
| d) Firmenmitglieder | - stimm- und wahlberechtigt |
| e) Zweitmitglieder | - nicht stimm- und wahlberechtigt |
| f) Fernmitglieder | - nicht stimm- und wahlberechtigt |
| g) fördernde Mitglieder | -nicht stimm- und wahlberechtigt |
| h) passive Mitglieder | -nicht stimm- und wahlberechtigt |
| i) Ehrenmitglieder | -stimm- und wahlberechtigt |

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze b) bis i) gehören.

Ordentliche Mitglieder können bei krankheitsbedingter Spielunfähigkeit ihre ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag vorübergehend ruhen lassen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest, das die gesundheitliche Beeinträchtigung bezüglich des Golfspiels bestätigt, beizufügen. Hinsichtlich der Beitragserhebung haben diese Mitglieder den Status eines passiven Mitglieds. Wird das Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft unterjährig beantragt, ist eine Beitragserstattung für das laufende Jahr bis zum 30.03. in Höhe von 90 %, bis zum 30.06. von 40 % des gezahlten Beitrags möglich; dabei muss allerdings der Jahresbeitrag für die passive Mitgliedschaft in jedem Falle für den Verein gewährleistet sein. Für später eingehende Anträge werden keine Beitragserstattungen gewährt.

3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis maximal zur Vollendung des 29.

Lebensjahres. Der Nachweis der Schul- bzw. Berufsausbildung ist jährlich bis spätestens zum 01. Januar - also vor Versand der Beitragsrechnungen - ohne Aufforderung dem Verein vorzulegen. Bei Nichtvorlage des Nachweises kann die Beitragserhebung im Sinne eines ordentlichen Mitglieds gem. geltender Beitragsordnung erfolgen.

Mit Erreichen der Altersgrenze bzw. des Schul- oder Berufsausbildungsabschlusses endet die Mitgliedschaft als Jugendlicher und es erfolgt eine automatische Übernahme als ordentliches Mitglied.

Bei der automatischen Übernahme zum ordentlichen Mitglied fällt kein Aufnahmeentgelt an.

4. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft einmalig antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen; ein Aufnahmeentgelt entfällt bei Übernahme.

5. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt in jedem Einzelfall die Anzahl der über die Firmenmitgliedschaft zum Golfspiel berechtigten Personen (max. 4 Personen) und die Beitragshöhe fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der/den vom Firmenmitglied benannten Person/en erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Beitragshöhe hat sich jeweils an den gültigen Jahresbeiträgen für ordentliche Mitglieder zu orientieren.

Die Mitgliedsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

6. Eine Zweitmitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die eine Erstmitgliedschaft in einem anderen Golfclub haben, der Mitglied des DGV ist. Diese Erstmitgliedschaft ist jährlich bis zum 1. April nachzuweisen.

Die Zweitmitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, sofern der Nachweis einer Erstmitgliedschaft in einem anderen Golfclub der dem DGV angehört nicht fristgemäß erbracht wurde. Die DGV-Vorgabe wird für Zweitmitglieder von dem Golfclub geführt, in dem die Person Erstmitglied ist. Das Zweitmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ausgenommen des aktiven und passiven Wahlrechts. Mit Beendigung der Zweitmitgliedschaft scheidet der Betroffene aus dem Verein aus, es sei

denn, seinem schriftlichen Antrag auf Übernahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied wird entsprochen. Der Übernahmeantrag ist binnen acht Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen zur Zweitmitgliedschaft zu stellen. Ein Anspruch auf Übernahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied besteht nicht. Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

7. Als Fernmitglieder können Personen aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Einzugsbereich von Bad Nauheim haben. Beitragshöhe und Nutzungsmöglichkeiten der vereinseigenen Golfanlage bedürfen der individuellen Beschlussfassung des Vorstandes.

8. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Für fördernde Mitglieder darf keine DGV-Vorgabe geführt werden.

9. Passive Mitglieder sind frühere ordentliche Mitglieder, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht mehr oder vorübergehend (z.B. befristete berufliche Gründe) nicht ausüben.

Die Umwandlung ist auf schriftlichen Antrag des Mitglieds nur ab dem nächsten Kalenderjahr möglich, wenn dieser Antrag bis spätestens 01. Oktober des laufenden Jahres dem Verein vorliegt.

Für passive Mitglieder darf keine DGV-Vorgabe geführt werden.

Die Rückwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist auf Antrag des Mitglieds möglich; ein Aufnahmeentgelt fällt nicht an.

10. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Ein Antrag muß von mindestens zwei Vereinsmitgliedern befürwortet sein. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft,
- c) durch Austritt des Mitglieds,
- d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muss bis spätestens 01. Oktober des Jahres, in dem die Mitgliedschaft gekündigt werden soll, dem Verein vorliegen. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, läuft die Mitgliedschaft mit allen Pflichten und Rechten bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres weiter.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Einen Beschluß hierzu muß der Vorstand und der Ehrenrat in einer gemeinsamen Sitzung mit einer jeweils Dreiviertel-Mehrheit fassen.

Von dem beabsichtigten Beschluß zum Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft ist damit beendet.

Der Betroffene hat die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung einen Überprüfungsantrag zu stellen. Der Antrag ist durch Einschreibebrief an den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung zu richten.

Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Über den Antrag hat die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder zu entscheiden.

Die endgültige Entscheidung über den Überprüfungsantrag ist dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und durch Einschreibebrief des Vorstandes mitzuteilen.

Eine etwaige Anrufung der staatlichen Gerichte kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung erfolgen.

4. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Der Beschluß über diese Disziplinarmaßnahmen sind dem Mitglied mit den Gründen versehen schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen diesen Beschluß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Vorstand oder Ehrenrat Berufung einzulegen. Der Ehrenrat beschließt in einem Berufungsverfahren endgültig über etwaige Disziplinarmaßnahmen.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung einer Gebühr, eines Beitrags oder einer Umlage im Rückstand und dreimal gemahnt worden ist.

Die Mahnungen erfolgen durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds und enthalten jeweils eine Zahlungsfrist von 4 Wochen.

Die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreibe-Brief mitgeteilt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Jahres, abgehalten. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dem Verein eine entsprechende Adresse vorliegt und das Mitglied nicht ausdrücklich auf postalische Zusendung besteht. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Versendung der an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. eMail-Adresse ausreichend.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt; unabhängig von seiner Stimm- und Wahlberechtigung.

6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, jugendliche Mitglieder sofern sie volljährig sind, befristete Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder (Verweis auf § 5 Ziff.1). Eigentlich stimmberechtigte Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug sind, haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

7. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Präsidenten/der Präsidentin. Ist er/sie verhindert, so vertritt ihn/sie der/die Vizepräsident/in. Ist auch dieser/diese verhindert, bestimmt der Restvorstand aus seiner Mitte den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

8. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen/eine Protokollführer/Protokollführerin.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder; sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, kann eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder eine Entscheidung herbeiführen. Hierauf und auf das Abstimmungsthema ist in der erneuten Einladung hinzuweisen. Die Einladung darf nicht mit der zur ersten Versammlung verbunden werden (Ausschluß einer sogenannten „Eventualeinladung“). Die neue Versammlung hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden. Dabei wird der Tag der abgehaltenen, wie der neuen Versammlung nicht mitgezählt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; die Vorgehensweise richtet sich nach Ziff. 2.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt Wahlwiederholung - ggfs. mehrmals - bis eine einfache Mehrheit für einen der Kandidaten zustande gekommen ist.

11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in haben das Protokoll zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter/in, Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin,
- c) dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- d) dem Spielführer bzw. der Spielführerin,
- e) dem Platzwart und Umweltbeauftragten bzw. der Platzwartin und Umweltbeauftragten,
- f) dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin,
- g) dem Schriftführer und Pressewart bzw. der Schriftführerin und Pressewartin.

2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten/die Präsidentin einzeln oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin gemeinsam vertreten.

3. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Es ist geheim abzustimmen, sofern mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

4. Der Vorstand hat für die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben zu sorgen und alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen.

Es obliegt ihm insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Berichterstattung über die laufenden Geschäftsvorgänge in der Mitgliederversammlung,
- e) die Aufstellung der Jahresberichte.

Die detaillierte Zuständigkeit innerhalb der einzelnen Vorstandsressorts regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse üblicherweise in regelmäßigen Sitzungen. In dringenden Fällen ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Das Umlaufverfahren kann auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens fünf Mitglieder - darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin - anwesend sind bzw. sich am Umlaufverfahren beteiligen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. im Falle seiner/ihrer

Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

6. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB und/oder 2 andere Mitglieder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, das nicht Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied wählen.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei etwaigen Streitigkeiten von Mitgliedern zu vermitteln. Bei einem Ausschlussverfahren obliegt ihm gemeinsam mit dem Vorstand die Beschlußfassung zum Ausschluß eines Mitgliedes (§ 7, Ziff 3 dieser Satzung). Ferner wird der Ehrenrat vom Vorstand vor jeder Disziplinaentscheidung größeren Gewichtes gehört (§ 7, Ziff. 3 dieser Satzung)

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand bildet für die Dauer seiner Amtsperiode aus dem Kreise der Mitglieder jeweils einen

- Spielausschuss,
- Platzausschuss,
- Finanz- und Planungsausschuss.

2. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand auch für andere Bereiche weitere Ausschüsse bilden (z.B. Wahlausschuss).

3. Den Ausschüssen müssen immer Vorstandsmitglieder angehören. Den Vorsitz eines jeden Ausschusses führt ein Vorstandsmitglied. Die Aufgabenbeschreibungen der Ausschüsse legt der Vorstand fest. Der Spielausschuss hat entscheidende Funktion; alle weiteren Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 13 Kassenprüfer

Insgesamt sind 2 Kassenprüfer tätig, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, er löst den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer ab.

§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verbunden sein. Jugendliche, fördernde und passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Näheres und insbesondere die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der jeweils zum 15. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Näheres und insbesondere die Höhe der Jahresbeiträge regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

Spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit befindet sich ein säumiges Mitglied in Verzug. Bei einem Mahnverfahren werden dem Mitglied neben den anfallenden fremden Kosten auch eigene Mahnkosten von 20,00 € berechnet.

Eine Aushändigung der Jahresmitgliedskarte erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der Beitragsrechnung.

3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen (Ermäßigung, Stundung, Erlaß) von Jahresbeiträgen und/oder Aufnahmegebühren für einzelne Mitglieder beschließen.

4. Mit der Beitragsrechnung werden auch die Beiträge des Vereins, soweit sie Mitgliederbezogen sind, an die Sportverbände, wie Deutscher Golfverband, Hessischer Golfverband und Landessportbund erhoben.

5. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

6. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

7. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen, nicht aber von evtl. Umlagen oder Investitionsumlagen, befreit.

8. Spielberechtigte Mitglieder, die mit ihren Aufnahmegebühren und/oder Jahresbeiträgen im Zahlungsverzug sind, haben kein Spielrecht auf dem vereinseigenen Golfplatz. Ebenfalls entfällt das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen (§ 9 Ziff. 6 dieser Satzung).

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.